

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 18. Februar 2019

---

Teilrevision des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten (SRO 212)/Genehmigung

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

## Ausgangslage

Im Gegensatz zu allen anderen Gemeinden des Kantons Solothurn ist Olten nicht gemäss «ordentlicher Gemeindeorganisation», sondern nach der «ausserordentlichen Gemeindeorganisation» organisiert.

Bei den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation sind die Aufgaben des Meldewesens in der Regel in der Gemeindeordnung geregelt, d.h. in der Gemeindeordnung dieser Gemeinden sind die einzelnen Tätigkeiten der Verwaltungsbereiche geregelt. In der Gemeindeordnung von Olten ist dies nicht der Fall, dort werden nur die Aufgaben der Stadt Olten, des Parlaments und des Stadtrats geregelt. Wichtige detaillierte Regelungen und Aufgaben des Meldewesens fehlen heute gänzlich.

Auf Stufe Kanton ist die Melde- und Hinterlegungspflicht bei Zuzügen, Wegzügen und Umzügen in § 3 ff. Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) grundsätzlich geregelt. § 4 enthält eine Strafbestimmung bei Verletzung der Pflicht. § 11 f. Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BGS 131.51) konkretisiert den Grundsatz folgendermassen:

*<sup>1</sup> Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.*

*<sup>2</sup> Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich, ihre Angaben zu dokumentieren.*

*<sup>3</sup> In Gemeinden, die eine physische Wohnungsnummerierung einführen, haben die Meldepflichtigen der Einwohnerkontrolle einen Auszug aus dem Mietvertrag vorzulegen.*

Trotz dieser grundsätzlich klaren Pflicht, sehen sich Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle mit der Tatsache konfrontiert, dass Meldepflichtige ihre Dokumente insbesondere Mietverträge und Krankenkassenbestätigungen nicht mitbringen, da sie der Meinung sind, dass die Beibringung dieser Dokumente die Persönlichkeitsrechte verletze und eine gesetzliche Grundlage fehle.

§ 12 RegV sieht eine subsidiäre Auskunftspflicht für Vermieter und Vermieterinnen vor. Um Prozesse zu beschleunigen sieht die Einwohnerkontrolle der Stadt Olten hingegen eine automatische Meldepflicht von Vermietern und Vermieterinnen bei Ein- und Auszug aus ihren Liegenschaften vor. Auch diese Pflicht wird nicht vollständig nachgelebt.

Um langwierige Diskussionen über die Zulässigkeit und Umfang der Einforderung der Pflichterfüllung bei Zuzug, Wegzug oder Umzug zu vermeiden, sollen diese neu in einer Ver-

ordnung detailliert aufgelistet werden. Damit eine solche Verordnung erlassen werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche mit vorliegender Teilrevision des Reglements über gemeindepolizeiliche Aufgaben geschaffen werden soll.

Im Rahmen der Erarbeitung wurden weitere Revisionsbedürfnisse der Direktion Bau und der Abteilung Ordnung und Sicherheit gemeldet, welche im Sinne der Effizienz gleich mitbeantragt werden. Es betrifft dies Regelung zum gesteigerten Gemeingebrauch, Einführen einer Nachtruhe, Regelung über Feuerwerke und Himmelsleuchten sowie eine Kompetenzdelegation im Bereich temporäre Verkehrsmassnahmen.

## Erläuterungen:

### *Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Reglement fördert und unterstützt das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet, in Ergänzung zum Bundesrecht und kantonalem Recht, die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten, insbesondere:

- a) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, im Rahmen der Gemeindekompetenzen;
- b) Regelung und Nutzung des öffentlichen Grundes;
- c) Öffnungs- und Ruhezeiten;
- d) Planung und Realisation von Verkehrsmassnahmen.
- e) Gewährleistung der Einwohnerkontrolle

Mit diesem Einschub wird die Grundlage geschaffen, im Rahmen des Reglements über gemeindepolizeiliche Aufgaben der Stadt Olten weitergehende Regelungen zu schaffen.

### *Art. 4 Übertretungen und Strafen*

<sup>1</sup> Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sowie des Meldewesens sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung der zuständigen Behörden, im Rahmen ihrer Kompetenzen Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Übertretungen werden mit Bussen im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft.

Dieser Einschub dient der Klarstellung, dass auch Verletzung der Meldepflicht strafbar ist.

### *Art. 6 Gebrauch*

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes, das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen sowie das Campieren bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Bewilligungsfrei sind Kundenstopper, während den Öffnungszeiten in unmittelbarer Nähe des Eingangs. Bei Störung des Gemeingebrauchs müssen diese auf Anweisung der zuständigen Behörde umgestellt oder entfernt werden.

<sup>3</sup> Fahrräder dürfen maximal während 48 Stunden auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Bei Widerhandlungen können die Fahrräder eingezogen und verwertet werden.

Bei Absatz 1 geht es wie beim Meldewesen um unnötige Diskussionen, weil gewissen Campern nicht bewusst ist, dass das Campieren auf öffentlichem Grund gesteigerter Gemeingebrauch darstellt.

Mit Absatz 2 wird dem Gewerbe entgegengekommen, insofern dass neu Klarheit über Zulässigkeit der Kundenstopper besteht. Ebenso wird Klarheit geschaffen, dass bei Störung

durch Kundenstoppe die Abteilung Ordnung und Sicherheit Weisungen erteilen kann. Insofern geht diese Bestimmung dem Art. 15 über das Reklamewesen vor.

Mit Absatz 3 soll den Fahrradleichen insbesondere beim Bahnhof «den Kampf» angesagt werden, indem einerseits eine zeitliche Beschränkung der Parkdauer eingeführt und andererseits die Kompetenz zur Wegnahme bei Fehlverhalten begründet wird. Mit der Verwertung der eingezogenen Fahrräder soll zumindest ein Teil der Aufwendungen für den Einzug dem Verursacher überwältzt werden.

#### *Art. 11 Ruhezeiten*

<sup>1</sup> In der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärm verursachende Arbeit zu unterlassen.

<sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt die zuständige Behörde.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die meisten Ausnahmegesuche von der Ruhezeit kurzfristig beantragt werden, um Arbeiten beenden zu können. Aus diesem Grund macht es Sinn die Kompetenz zur Ausnahmebewilligung der Abteilung Ordnung und Sicherheit zu delegieren.

#### *Art. 11<sup>bis</sup> Nachtruhe*

<sup>1</sup> Die Nachtruhe gilt von 22.00–06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher unnötige Lärm zu vermeiden.

<sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.

Nachtruhestörungen können einerseits über die Lärmschutzverordnung oder über das Nachbarschaftsrecht geahndet werden. Diese sind aber nicht immer griffig, so dass auch die Polizei eine konkrete Regelung wünscht.

Im Gegensatz zu den Ruhezeiten, sollen Ausnahmen der Nachtruhe vom Stadtrat bewilligt werden.

#### *Art. 11<sup>ter</sup> Feuerwerke und Himmelsleuchten*

<sup>1</sup> Das Abbrennen lassen von Feuerwerken ist jeweils nur am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember zulässig. Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.

<sup>2</sup> Das Steigenlassen von Himmelleuchten und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Feuerwerke ausserhalb der erwähnten Daten sind störend, verstossen aber nicht immer gegen Ruhezeiten- oder Nachtruhebestimmungen. Aus diesem Grund sollen sie separat geregelt werden.

Bei den Himmelsleuchten geht es primär um Himmelslaternen, die immer wie mehr an Beliebtheit gewinnen. Damit keine gefährlichen Situationen durch ausgebrannte Laternen entstehen, sollen diese der Bewilligungspflicht unterstellt werden, damit der Ort vorgegeben und die Gesuchsteller über die Gefahren aufgeklärt werden können.

#### *Art. 15 Reklamewesen*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Reklamen bedarf einer Bewilligung. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen.

<sup>2</sup> Bewilligungsinstanz im Zusammenhang mit Baugesuchen ist die örtliche Baubehörde, in allen andern Fällen die zuständige Direktion. Ausserhalb der Bauzone bedarf es zusätzlich der Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartements.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann für die Plakatierung auf städtischem Gebiet Exklusivrechte erteilen.

Der Einschub dient der Klarstellung, dass es für Wahlen und Abstimmungen kantonale Bestimmungen gibt, die es zu beachten gilt.

*Art. 18 Überhängende Äste*

<sup>1</sup> Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,50 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,70 m über öffentlichen Trottoirs und Gehwegen zurückzuschneiden.

<sup>2</sup> Nach erfolgloser Aufforderung ist die zuständige Direktion befugt, den gesetzlichen Zustand auf Kosten der Eigentümerschaft wieder herzustellen.

Gemäss § 23 Abs. 3 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) müssen Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenzen von Kantonsstrassen hinausreichen auf 4.20 m zurückgeschnitten werden. Die städtischen Fahrzeuge, insbesondere die Müllabfuhr brauchen für eine störungsfreie Fahrt aber 4.50m. In vielen anderen Gemeinden ist diese Höhe Standard

<sup>4</sup> Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten vom 10. Mai 2001, SRO 122 wird wie folgt geändert:

a) Art. 26 Abs. 2 Buchst. Buchst. I. lautet neu:

(...)

Verkehr und temporäre Verkehrsmassnahmen

Mit diesem Einschub in der Geschäftsordnung des Stadtrates soll die Abteilung Ordnung und Sicherheit die Kompetenz erhalten, temporäre Verkehrsmassnahmen, wie Sperrung von Parkflächen für Umzüge oder Sperrung von Strassenzügen infolge Baustellen zu bewilligen. Gemäss § 26 Strassengesetz (BGS 725.11) i.V.m. § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) sind Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen durch den Gemeinderat zu erlassen, es sei denn die Gemeinde habe ein anderes Organ als zuständig bestimmt. Die Kompetenzdelegation soll aber nur die temporären Massnahmen betreffen. Definitive Massnahmen sind weiterhin durch den Stadtrat zu beschliessen.

Beschluss:

1. Der Teilrevision des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten (SRO 212) wird zugestimmt.
2. Die Verordnung über das Meldewesen wird vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben durch das Parlament zugestimmt und nach Rechtskraft in die systematische Ordnung aufgenommen.
3. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beilagen:

Beilage 1: Synoptische Darstellung «Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten».

Beilage 2: Verordnung über das Meldewesen (212.3).

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*D. V.*